

**Verordnung  
über die Ausrüstung der Polizei**

Vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und in Vollziehung von § 33 Abs. 2 und § 36 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**§ 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Polizei und des Korps.

**§ 2** Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Polizei sind für ihre Auftrags Erfüllung ausreichend und zweckmässig auszurüsten, zu bewaffnen und zu uniformieren.

<sup>2</sup> Das Korps ist ausreichend und zweckmässig zu motorisieren, mit zweckmässigen Übermittlungs- und den anderen erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen.

**§ 3** Abgabe, Pflege und Kontrolle der persönlichen Ausrüstung

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die Dienstwaffe, wird leihweise abgegeben. Sie darf ohne Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten nicht an Dritte weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden sind für die einwandfreie Pflege ihrer persönlichen Ausrüstung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig auf Vollständigkeit und Zustand kontrolliert.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [512.1](#)

<sup>4</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Verwendung der Ausrüstung und erlässt Bestimmungen über das Tragen der Uniform und deren Unterhalt sowie über das Erscheinungsbild der Mitarbeitenden der Polizei.

### § 4 Rückgabe

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die persönlich zugeteilte Dienstwaffe, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Die Kommandantin oder der Kommandant kann Ausnahmen von der Rückgabepflicht bestimmen.

<sup>2</sup> Für eine vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unvollständige Rückgabe werden die austretenden Mitarbeitenden kostenersatzpflichtig.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant kann Mitarbeitenden die Dienstwaffe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 20 Dienstjahren auf deren Antrag aushändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.

### § 5 Waffen

<sup>1</sup> Die Polizei verfügt über

- a) folgende Hand- und Faustfeuerwaffen:
  - 1. Automatische und halbautomatische Waffen;
  - 2. Repetierwaffen;
  - 3. Pistolen;
  - 4. Einzellader.
- b) übrige Waffen:
  - 1. Destabilisierungsgeräte (DSG);
  - 2. Polizei-Mehrzweck-Stock (PMS);
  - 3. Handwurfkörper;
  - 4. weitere Waffen gemäss Waffengesetz<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Die Polizei darf neue Waffen und deren Bestandteile erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Waffen zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

### § 6 Munition

<sup>1</sup> Die Polizei verwendet folgende Munition:

- a) Pistolenmunition;

---

<sup>3)</sup> SR [514.54](#)

- b) Gewehrmunition;
- c) Flintenmunition;
- d) Granaten;
- e) Kartuschen.

<sup>2</sup> Die Polizei darf neue oder andere Munition erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Munition zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

## **§ 7** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Dienstreglement für die Zuger Polizei vom 22. Januar 1985<sup>4)</sup> aufgehoben.

## **§ 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

<sup>4)</sup> GS 22, 615

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 545

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 545